



Satzung & Datenschutzordnung:

SATZUNG

In der Fassung vom 01.12.2020

Index:

- § 1 NAME UND SITZ
- § 2 ZIELE UND ZWECK DES VEREINS
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT
- § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 8 BEITRÄGE UND SONSTIGE ABGABEN
- § 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
- § 10 AUSTRITT
- § 11 AUSSCHLUSS
- § 12 BESCHLUSSFASSUNG
- § 13 VERTRETUNG DES VEREINS
- § 14 VORSTAND
- § 15 KASSENPRÜFER
- § 16 AUSSCHÜSSE
- § 17 DIE HAUPTVERSAMMLUNG
- § 18 GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND
- § 19 DATENSCHUTZ
- § 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 21 SATZUNGSÄNDERUNG
- § 22 INKRAFTTRETEN

§ 1

NAME UND SITZ

(1) Der am 03.02.1999 in Hofheim-Langenhain gegründete Verein führt den Namen

GESUNDHEITS-SPORT-CLUB LANGENHAIN e.V.

- abgekürzt GSC Langenhain e.V. - und hat seinen Sitz in Hofheim a.Ts. im Ortsteil Langenhain.

(2) Er ist unter diesem Namen und der Registernummer VR 11612 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2

ZIELE UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Turnen, Sport und Spiel auf breiter Basis, wobei die Gesundheitsgymnastik im Vordergrund steht.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinerlei wirtschaftlichen Gewinn, weder für sich, noch für seine Mitglieder.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Jegliche Betätigung auf parteipolitischem, konfessionellem, weltanschaulichem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) passiven Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer an den sportlichen Angeboten des Vereins aktiv teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wer aktiv in der Vereinsführung tätig ist.
- (3) Kinder und Jugendliche Mitglieder liegen in den Altersstufen bis zu 18 Jahren und nehmen ebenfalls aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teil.
- (4) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Passives oder förderndes Mitglied ist, wer ohne selbst aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen dem Verein beitrifft, um die Ziele und Bestrebungen des Vereins ideell und/oder finanziell zu unterstützen.
- (6) Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 5

EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche und passive Mitglieder sowie außenstehende Personen, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt ebenso wie die Ernennung der Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung, setzt jedoch voraus, dass das betreffende Mitglied mindestens 10 Jahre, davon mindestens 5 Jahre als 1. Vorsitzender erfolgreich im Vorstand des Vereins tätig war.

(3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit, unterliegen jedoch im Übrigen den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Ehrenvorsitzender hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt in der Regel auf Lebenszeit, kann jedoch aus zwingenden Gründen jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Jede Person, Mann oder Frau, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie einen festen Wohnsitz nachweist, kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein ist, dass der Bewerber gewillt ist, Ziel und Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Vereinssatzung, einschließlich der Geschäfts- und Beitragsordnung, vorbehaltlos anerkennt.

(3) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und zwar zu Händen des Vereinsvorstandes.

(4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vereinsvorstand durch einfache Stimmenmehrheit.

(5) Im Falle der Ablehnung eines gestellten Aufnahmeantrages bedarf dies keinerlei Begründung gegenüber dem Antragsteller.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Angeboten, Versammlungen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht anlässlich einer Hauptversammlung ihr Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zu stellen steht nur denjenigen Mitgliedern zu, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gesundheitssportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, sich der Vereinssatzung zu unterwerfen und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu fügen, insbesondere die satzungsgemäß zu leistenden Beitragszahlungen pünktlich abzuführen.

(3) Jede Änderung der im Aufnahmeantrag gemachten Angaben eines Mitgliedes ist binnen einer Frist von 4 Wochen dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8

BEITRÄGE UND SONSTIGE ABGABEN

(1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und ggf. der Ehrenvorsitzenden, unterliegen der Beitragspflicht.

(2) Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung. Die Zahlungen sind im Voraus zu entrichten und können wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgeführt werden.

(3) Sonstige Zahlungen, insbesondere Umlagen und Sonderbeiträge, können nur auf Antrag durch Beschluss einer Hauptversammlung festgesetzt werden.

§ 9

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt und
- c) durch Ausschluss.

(2) Nach Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, die Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

§ 10

AUSTRITT

(1) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Einer Begründung bedarf es nicht.

(2) Die Kündigung hat in Textform an den Vereinsvorstand zu erfolgen und wird von diesem entsprechend bestätigt.

§ 11

AUSSCHLUSS

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, wenn es

- a) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt Anstoß erregt (Vereinsschädigendes Verhalten).

(2) Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied

- b) innerhalb des Vereins mehrfach Anlass zu massiven Streitigkeiten gegeben hat, und
- c) trotz wiederholter Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Angabe triftiger Gründe nicht nachkommt.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss einer Hauptversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Hauptversammlung zu rechtfertigen.

(4) Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied umgehend, zusammen mit einer ausführlichen Begründung, mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

(5) Die finanziellen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes enden ungeachtet des Ausschließungstermins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss rechtswirksam wird.

§ 12

BESCHLUSSFASSUNG

(1) Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten stehen der Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu und werden getroffen durch Beschlüsse der Hauptversammlung.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der

Hauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation ausüben.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(6) Anlässlich der Vorstandswahlen ist zur Wahl des 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, welcher dem seitherigen Vorstand nicht angehört haben darf und der für den von ihm durchzuführenden Wahlgang selbst nicht wählbar ist. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Bewerber kandidiert.

(7) Ist der 1. Vorsitzende gewählt, so übernimmt dieser den Vorsitz der Hauptversammlung und lässt die übrigen Vorstandsmitglieder wählen. Die Wahl des 2. Vorsitzenden ist, wenn mehr als ein Bewerber kandidiert, ebenfalls geheim durchzuführen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl per Akklamation gewählt.

(8) Geheime Stimmabgabe muss auch durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und durch die Hauptversammlung genehmigt wird.

§ 13

VERTRETUNG DES VEREINS

(1) Die Vertretung des Vereins, die Verwaltung und Geschäftsführung liegt in Händen des durch die Hauptversammlung gewählten Vorstandes. Dieser leitet den Verein entsprechend dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, der Datenschutzordnung sowie der ihm laut Protokoll von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien.

(2) Im Rahmen der gegebenen Richtlinien erledigt der Vorstand alle Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung, ohne dass es einer Zustimmung der Vereinsmitglieder bedarf.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 14

VORSTAND

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassierer und
- f) dem 2. Kassierer.

- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
- a) den Ehrenvorsitzenden,
 - b) den Übungsleitern und
 - c) den Obleuten evtl. zu gründender Ausschüsse.
- (4) Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand bilden zusammen das beratende und beschließende Organ der Vereinsverwaltung.
- (5) Den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die separate Geschäftsordnung. Die Vereinigung von zwei oder mehreren Vorstandsämtern in ein und derselben Person ist ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung aus. Lediglich die Übungsleiter erhalten aus der Vereinskasse eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gewählt, führen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

KASSENPRÜFER

- (1) Für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Hauptversammlung 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal, nämlich zum Jahresabschluss, tätig werden müssen. Sie sind Beauftragte der Hauptversammlung und neben dem 1. und 2. Kassierer für eine ordnungsgemäße Kassenführung mitverantwortlich.
- (2) Einzelheiten hierzu regelt § 14 der separaten Geschäftsordnung.

§ 16

AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben- und Sachgebiete ehrenamtliche Referenten und Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder berufen werden.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte in allen Ausschüssen mindestens drei betragen.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann selbst. Der Ausschussobmann ist gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung für den Ausschuss verantwortlich.
- (4) Den Aufgaben- sowie den Geschäftsbereich aller Ausschüsse bestimmt die Hauptversammlung.
- (5) Der Vereinsvorsitzende oder dessen Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 17

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zu Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis Ende Februar, ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf im Laufe eines Geschäftsjahres weitere, außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss eine solche außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlungen bestimmt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Aus der Einladung müssen der Termin, die Uhrzeit, der Ort und die komplette Tagesordnung klar ersichtlich sein.

(5) Der Vorstand kann auch eine schriftliche Hauptversammlung, d.h. ohne Präsenz an einem Versammlungsort, einberufen; das weitere Vorgehen wird dann durch §12 (3) u. (4) geregelt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, doch erstreckt sich die Beschlussfähigkeit ausschließlich auf die in der Tagesordnung angesetzten Punkte. Dringlichkeitsanträge stehen außerhalb dieser Regelung und sind zu verhandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(7) Schriftliche Anträge zur Hauptversammlung müssen bis zu einem in der Einladung festzulegenden Termin beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

(8) Über den Verlauf einer Hauptversammlung, sowie die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches im Original vom Protokollführer zu unterschreiben, vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 18

GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am jeweils 01. Januar und endend am 31. Dezember.

(2) Erfüllungsort für die von den einzelnen Mitgliedern im Rahmen ihrer Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Datenschutzordnung übernommenen Verpflichtungen ist die Stadt Hofheim am Taunus.

(3) Als Gerichtsstand für alle durch oder gegen den Verein zu erhebenden Klagen gilt Frankfurt am Main als vereinbart.

§ 19

DATENSCHUTZ

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter dem Stichwort „Vereinssatzung / Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen und einer Abstimmungsbeteiligung von mehr als drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder.

(2) Im Falle einer Auflösung wird der amtierende geschäftsführende Vorstand mit der Liquidation sowie der Erstellung der Schlussabrechnung beauftragt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den *Landessportbund Hessen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 21

SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Eine Satzungsänderung ist nur möglich durch Beschluss einer Hauptversammlung und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins, am 03.02.1999 in Hofheim-Langenhain beschlossen und anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung am 19.05.99 in den Paragraphen 1, 2, 4, 7 und 21 geändert.
- (2) Anlässlich der außerordentlichen schriftlichen 2. Hauptversammlung, Stichtag: 30.11.2020 wurden der Paragraph 19 neu aufgenommen und in den Paragraphen 7, 10, 12, 13, 14, 17, 18 und 22 Änderungen und Ergänzungen eingebracht.

GESUNDHEITS-SPORT-CLUB LANGENHAIN e.V.

Der Vorstand

Für die Richtigkeit:

(gez. Regina Ambros)

Regina Ambros
1. Vorsitzende

(gez. U. Boesenberg-Santin)

Ulrike Boesenberg-Santin
2. Vorsitzende